



## Stellungnahme des Strafrechtsausschusses November 2015

### Zu den Empfehlungen der vom BMJV gebildeten Expertenkommission zur „effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und jugendgerichtlichen Verfahrens“

#### Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender  
RA Dr. Jan Bockemühl  
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm  
RA Thomas C. Knierim  
RA Dr. Daniel M. Krause  
RA Prof. Dr. Holger Matt  
RAin Anke Müller-Jacobsen (Berichterstatlerin)  
RA Prof. Dr. Tido Park  
RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer (Berichterstatter)  
RA Dr. Jens Schmidt  
RAin Dr. Anne Wehnert  
RAin Dr. Annette von Stetten

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für  
Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und  
Steuerstrafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hat auf seiner 223. Tagung vom 16.10 – 18.10.2015 die Empfehlungen der vom Bundesjustizministerium für Justiz und Verbraucherschutz eingesetzten Expertenkommission diskutiert und ist zu folgenden vorläufigen Bewertungen gelangt:

### **I.**

Am 13.10.2015 hat die Expertenkommission zur Reform des Strafprozesses ihren Abschlussbericht vorgelegt und Empfehlungen formuliert, welche Maßnahmen zur Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Verfahrens geeignet erscheinen bzw. von welchen Änderungen abzuraten ist. Dabei bestand Konsens, dass es keinen Abbau von Verfahrensrechten geben dürfe, die dem Schutz der Beschuldigten und dem Ziel der bestmöglichen Wahrheitsfindung dienen.

Anstelle einer Verfahrensbeschleunigung um jeden Preis gehe es darum, das Strafverfahren und insbesondere die Hauptverhandlung besser zu strukturieren und die Verfahrensbeteiligten in den Stand zu versetzen, ihre Rechte gezielter einzusetzen.

Empfohlen werden deshalb Maßnahmen, die die Kommunikation, Dokumentation und Transparenz im Strafverfahren verbessern.

Die Bundesrechtsanwaltskammer, die in der Expertenkommission vertreten war, unterstützt diese Ziele. Auch wenn das Ergebnis nicht alle Erwartungen erfüllt und einzelne Empfehlungen aus anwaltlicher Sicht Kritik hervorrufen, weil sie als kontraproduktiv erscheinen oder auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten hinauslaufen, verdient das Gesamtergebnis Zustimmung. Eine StPO-Reform, die diesen Namen verdient, muss allerdings im Sinne des den Empfehlungen zugrundeliegendem Gesamtkonzepts gesetzgeberisch umgesetzt werden. Würden nur einzelne Elemente isoliert zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung gemacht werden, würde dies die gefundene Balance zerstören.

Die nachfolgenden Ausführungen heben sowohl diejenigen Empfehlungen hervor, deren Umsetzung der BRAK besonders notwendig erscheint, gehen aber auch auf diejenigen ein, die isoliert betrachtet auf Bedenken stoßen.

## II.

### A. Ermittlungsverfahren

#### 1. Partizipatorisches Ermittlungsverfahren

##### 1.1 Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen

Die Empfehlung, dem Verteidiger die Anwesenheit bei der polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten zu gestatten und ihm ein Fragerecht zuzugestehen, ist zu begrüßen. Sie entspricht der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 3 EMRK und der europäischen Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren vom 22.10.2013. Die Richtlinie muss ohnehin bis November 2016 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Empfehlung ist auch sachgerecht. Das Anwesenheitsrecht stärkt die Stellung der Verteidigung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und damit die Rolle des Beschuldigten als Verfahrenssubjekt. Zwar ist es schon jetzt vielfache Praxis, dem Verteidiger bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung die Anwesenheit zu gestatten und ihm ein Fragerecht zuzugestehen. Es handelt sich hierbei um eine Konzession dafür, dass der Beschuldigte bereit ist, sich gegenüber den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zur Sache zu äußern und nicht von dem ihm zustehenden Schweigerecht Gebrauch zu machen. Ein Anwesenheitsrecht eröffnet dem Beschuldigten aber die Möglichkeit, schon zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren auf dessen Ausgang aktiv Einfluss zu nehmen. Zu denken ist hier an Fälle, in denen bereits im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung Verdachtsgründe ausgeräumt werden können, wenn der persönliche Eindruck von dem Beschuldigten oder die Möglichkeit, seine Aussage zu hinterfragen, einen Anfangsverdacht eher entfallen lässt, als dies bei einer schriftlichen Stellungnahme durch den Verteidiger zu erwarten ist. Aber auch bei einem geständigen Beschuldigten kann im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung eine breitere Grundlage für die Strafzumessung geschaffen werden. Diese Möglichkeiten blieben ungenutzt, wenn von vornherein dem Beschuldigten zur Ausübung seines Schweigerechts geraten werden müsste, weil er sich in Abwesenheit seines Verteidigers der Vernehmungssituation nicht stellen sollte.

Das Anwesenheitsrecht ist nur dann effektiv, wenn damit ein eigenes Fragerecht des Verteidigers verbunden ist, weil nur er aus dem mit seinem Mandanten geführten Beratungsgespräch weiß, welche Umstände zur Sprache kommen müssen. Im Übrigen muss gewährleistet sein, dass der Verteidiger von dem beabsichtigten Termin zur Vernehmung des Beschuldigten benachrichtigt und der Termin mit ihm abgestimmt wird. Voraussetzung dafür, dass der Beschuldigte die Möglichkeit nutzt, sich in Anwesenheit seines Verteidigers vernehmen zu lassen, ist, dass Letzterem zunächst Akteneinsicht gewährt wird.

##### 1.2 Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei einzelnen Beweiserhebungen

Auch die Empfehlung, dem Verteidiger die Anwesenheit bei Tatortrekonstruktionen und Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten zu gestatten, ist zu befürworten. Es liegt im Interesse des Beschuldigten, dass er nicht durch fehlerhaft durchgeführte Tatortrekonstruktionen oder Gegenüberstellungen in Verdacht gerät oder ein solcher verstärkt wird. Der Verteidiger wird durch seine Anwesenheit allerdings ein Stück weit in die Mitverantwortung genommen. Er wird zu einem späteren Zeitpunkt die Ergebnisse einer Tatortrekonstruktion oder einer Gegenüberstellung nicht unter

Hinweis auf Umstände in Zweifel ziehen können, auf die er infolge seiner Anwesenheit hätte Einfluss nehmen können.

Bedauerlich ist, dass die Kommission die Regelung weiterer Anwesenheitsrechte kategorisch abgelehnt hat. Wünschenswert wäre zumindest eine Regelung, die es der Staatsanwaltschaft ausdrücklich gestattet, den Verteidiger an der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen teilnehmen zu lassen. Dies könnte sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für die Verteidigung zu einem erheblichen Erkenntnisgewinn führen. Die Staatsanwaltschaft könnte bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren und nicht erst in einer möglichen Hauptverhandlung den Beweiswert einer Zeugenaussage unter der Bedingung einer kontradiktorischen Befragung beurteilen; die Verteidigung könnte davor bewahrt werden, von Annahmen auszugehen, denen erst in der Hauptverhandlung bei einer persönlichen Konfrontation mit einem Zeugen der Boden entzogen wird. Hält es die Staatsanwaltschaft für erforderlich, einen Sachverständigen zu vernehmen, weil dies anstelle oder in Ergänzung eines schriftlichen Gutachtens geboten erscheint, dürfte der betreffende Sachverhalt bzw. das zu seiner Beurteilung erforderliche Erfahrungswissen so komplex sein, dass die Beteiligung der Verteidigung dazu beiträgt, sich ein verlässlicheres Bild als Grundlage für den Verfahrensfortgang zu verschaffen. Selbstverständlich darf eine nicht wahrgenommene Anwesenheitsmöglichkeit nicht zum Verlust des Konfrontationsrechts etwa durch einen Beweistransfer führen.

### **1.3 Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei der Exploration des Beschuldigten durch einen Sachverständigen; Belehrung durch Sachverständige**

**1.3.1** Die Empfehlung des Ausschusses, dem Verteidiger kein Anwesenheitsrecht bei der Exploration des Beschuldigten durch einen Sachverständigen einzuräumen, stößt auf Kritik. In vielen Fällen ist Gegenstand der Exploration auch das dem Beschuldigten zur Last gelegte Tatgeschehen. Äußert sich dieser hierzu, stellt dies eine Aussage zur Sache dar, bei der der Beschuldigte das Recht auf Beistand durch seinen Verteidiger hat (§§ 136 Abs. 1, 137, 163a StPO). Sollte der Beschuldigte bei Zurückweisung des Anwesenheitswunsches der Verteidigung nicht bereit sein, sich explorieren zu lassen, würde dies zu einem Aufklärungsdefizit führen. Demgegenüber wäre die Anwesenheit des Verteidigers bei der Exploration das kleinere Übel. Sollte ein Sachverständiger die Durchführung der Exploration in Anwesenheit des Verteidigers ablehnen, müsste zumindest an deren Stelle die Exploration audiovisuell aufgezeichnet werden, damit bei späteren Streitigkeiten über die Qualität der Exploration auf eine gesicherte Beurteilungsgrundlage zurückgegriffen werden könnte. Die Aufzeichnung müsste dem Verteidiger im Anschluss an die Exploration zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden (§ 147 Abs. 3 StPO).

**1.3.2** Die Empfehlung, Sachverständige vor ihrer Exploration zu verpflichten, Beschuldigte über ihre Rechte i.S.d. § 136 StPO und Zeugen über ihnen zustehende Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte zu belehren, verdient Zustimmung. Auch hier sollte durch eine Dokumentation entsprechend § 168b Abs. 3 StPO vermieden werden, dass es im weiteren Verfahren zu Kontroversen darüber kommt, ob und wie Beschuldigte bzw. Zeugen über die ihnen zustehenden Rechte belehrt worden sind.

### **1.4 Anhörung des Beschuldigten vor der Entscheidung über die Auswahl eines Sachverständigen**

Die Empfehlung, Beschuldigten vor der Entscheidung über die Auswahl eines Sachverständigen rechtliches Gehör zu gewähren, wenn es sich nicht um Routineuntersuchungen handelt, ist zu begrüßen. Im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ist bislang eine Anhörung nur in Nr. 70 Abs. 1 RiStBV geregelt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet es, diese Frage auf eine

gesetzliche Grundlage zu stellen. Hierdurch ist insbesondere die Verteidigung aufgerufen, sich qualifiziert zur Person eines zu beauftragenden Sachverständigen und dem Gegenstand seiner Gutachtenerstattung zu äußern. Die Staatsanwaltschaft sollte einer solchen Stellungnahme, zu deren Einholung sie gesetzlich verpflichtet werden soll, eine größere Bedeutung einräumen, als dies bislang der Fall ist.

### **1.5 Zeitliche Ausdehnung der notwendigen Verteidigung bei vorläufiger Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO („Pflichtverteidiger der ersten Stunde“)**

Der Strafrechtsausschuss bedauert, dass sich die Kommission gegen eine zeitliche Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf den Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO ausgesprochen hat. Nach Auffassung des Ausschusses wäre es auf Basis der bestehenden Rechtslage konsequent, bereits dann einen Fall der notwendigen Verteidigung anzunehmen, wenn der Beschuldigte auf der Grundlage vorläufig festgenommen wird, dass nach Auffassung der Polizei oder Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vorliegen und nicht erst dann, wenn diese Maßnahmen in der Folge vollstreckt werden.

Die Expertenkommission führt für ihre Auffassung vor allem Befürchtungen vor Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung an. Zum einen dürfe es bei der „unverzüglich“ zu treffenden richterlichen Entscheidung über die Anordnung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls oder die Freilassung des Beschuldigten zu keiner Verzögerung kommen. Zum anderen sei es dem Beschuldigten infolge des Zeitdrucks nur selten möglich, einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen, dessen Handlungsmöglichkeiten ohnehin beschränkt seien.

Letzteres Bedenken verkennt die Bedeutung des Verteidigerbeistands für einen Beschuldigten, der unverhofft von einer Sekunde auf die andere seiner Freiheit beraubt wird. Hier bedarf es des Beistands eines Verteidigers schon deshalb, um den Beschuldigten darüber in Kenntnis zu setzen, von welchen Voraussetzungen seine Inhaftierung oder Freilassung abhängt und wie sich das weitere Verfahren für den Fall seiner Inhaftierung gestaltet. Auch muss der Beschuldigte angesichts der hohen Emotionalität der Situation in die Lage versetzt werden, seine Rechte unter Abwägung aller Umstände sachlich wahrzunehmen. Um dies zu gewährleisten, bedarf der Beschuldigte nicht zwingend eines Verteidigers „seiner Wahl“. Um den praktischen Bedenken gegen die Einführung eines „Pflichtverteidigers der ersten Stunde“ gerecht zu werden, ist allerdings ein funktionierender Verteidiger-Notdienst am Sitz eines jeden Ermittlungsrichters erforderlich. Dem stehen auch keine finanziellen Argumente entgegen. Schon nach geltendem Recht kann ein Beschuldigter vor seiner richterlichen Vernehmung „unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 beanspruchen“ (§ 136 Abs. 1 S. 3 StPO). Die Einfügung dieses Anspruchs in § 136 Abs. 1 S. 3 StPO beruht auf der Umsetzung der europäischen Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren in nationales Recht. Derzeit werden auf europäischer Ebene zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament weitergehende Beschuldigtenrechte diskutiert, darunter auch das Recht auf Prozesskostenbeihilfe schon bei vorläufiger Festnahme zur Sicherung des Anspruchs auf Verteidigerkonsultation. Mit der Verabschiedung einer Richtlinie dieses Inhalts als Mindeststandard in den Mitgliedsstaaten ist in absehbarer Zeit zu rechnen. Deshalb muss auch für einen eventuell notwendigen Wechsel vom „Pflichtverteidiger der ersten Stunde“ zum Pflichtverteidiger der Wahl für das weitere Verfahren eine effektive gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden.

## **1.6 Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren**

**1.6.1** Dem Beschuldigten sollte im Ermittlungsverfahren das Recht eingeräumt werden, die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen.

Nach § 141 Abs. 3 S. 1 StPO kann dem Beschuldigten auch schon während des Ermittlungsverfahrens ein Verteidiger bestellt werden. Hierüber entscheidet, wenn kein Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO vorliegt, der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig ist. § 141 Abs. 3 S. 2 StPO räumt der Staatsanwaltschaft ein Antragsrecht ein, wenn nach ihrer Auffassung die Mitwirkung eines Verteidigers in dem gerichtlichen Verfahren nach § 140 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO notwendig sein wird. Dieses Antragsrecht ist Ausfluss der Rolle der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens. Der Beschuldigte hat die Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft zur Stellung eines solchen Antrages anzuregen. Nach dem Wortlaut des § 141 Abs. 3 StPO ist es aber nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte sich mit einem Antrag auf Verteidigerbeiordnung direkt an den Vorsitzenden des für das Hauptverfahren zuständigen Gerichts wendet. Diese in der Literatur vertretene Auffassung findet teilweise auch in der Rechtsprechung Zustimmung. Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur geht unter Hinweis auf die Systematik des § 141 Abs. 3 StPO demgegenüber dahin, dem Beschuldigten ein eigenes Antragsrecht abzusprechen (zum Streitstand zuletzt BGH Ermittlungsrichter, Beschl. v. 09.09.2015 – 3 BGS 134/15). Eine gesetzgeberische Klärung dieser Streitfrage ist deshalb geboten.

Mit der Empfehlung der Expertenkommission muss dem Beschuldigten ein eigenständiges Antragsrecht auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers eingeräumt werden. Dies ist die zwingende Konsequenz, wenn die Rolle des Beschuldigten als Prozesssubjekt auch schon im Ermittlungsverfahren gestärkt werden soll. Die Empfehlungen für ein Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen sowie ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei Tatortrekonstruktionen und Gegenüberstellungen dürfen nicht zu einem Privileg für Beschuldigte führen, die in der Lage sind, bereits im Ermittlungsverfahren einen Wahlverteidiger zu mandatieren. Der Grundsatz der Verfahrensfairness und der Gleichheitsgrundsatz gebieten es, dem Beschuldigten jedenfalls in denjenigen Verfahren die gleiche Rechtsposition wie Beschuldigten mit einem Wahlverteidiger einzuräumen, in denen die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO vorliegen.

**1.6.2** Für die Entscheidung über die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren sollte der Ermittlungsrichter zuständig sein.

Der Empfehlung, die Zuständigkeit für die Bestellung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren gemäß § 141 Abs. 4 S. 1 StPO dahin zu ändern, dass nicht der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig ist, sondern der Ermittlungsrichter die betreffende Entscheidung zu treffen hat, ist beizupflichten. Dafür sprechen nicht nur Gründe der Praktikabilität und der Beschleunigung der Entscheidungsfindung; auch aus systematischen Gründen ist eine Vereinheitlichung der Zuständigkeit für Verteidigerbeiordnungen im Ermittlungsverfahren gemäß § 141 Abs. 4 StPO zu befürworten.

### **1.7 Einbeziehung von Anbahnungsgesprächen zwischen Rechtsanwälten und Beschuldigten in den Schutzbereich des § 148 StPO**

Die Empfehlung, schon den mündlichen Verkehr im Anbahnungsstadium zwischen Rechtsanwälten und Beschuldigten in den Schutzbereich des § 148 StPO einzubeziehen, ist zu unterstützen.

Die Entscheidung eines Beschuldigten, welchen Beistand eines Verteidigers er sich bedienen will (§ 137 Abs. 1 StPO), setzt eine Kommunikation voraus, deren wesentlicher Gegenstand der gegen den Beschuldigten erhobene Vorwurf ist. Nur im Rahmen einer Diskussion hierüber kann der Beschuldigte erkennen, ob der ins Auge gefasste Verteidiger persönlich und fachlich seinen Vorstellungen entspricht. Ein solcher Meinungs austausch setzt Vertraulichkeit voraus, die nur gewährleistet ist, wenn schon der mündliche Verkehr im Anbahnungsstadium in den Schutzbereich des § 148 StPO einbezogen wird.

## **2. Beschuldigtenstatus und -begriff**

Die Abgrenzung zwischen der Verfahrensrolle eines Beschuldigten und eines (verdächtigen) Zeugen wirft in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten auf. Dies gilt besonders für die Frage, ab wann die Ermittlungsbeamten verpflichtet sind, Belehrungen über Beschuldigtenrechte vorzunehmen. Aus diesem Grunde wäre es begrüßenswert, den Beschuldigtenbegriff zum Gegenstand einer klarstellenden gesetzlichen Regelung zu machen.

Zu unterstützen ist ferner die Empfehlung, die Rechtsstellung eines strafunmündigen Kindes zu klären, auch und insbesondere im Verhältnis und in Abgrenzung zur Rechtsposition der gesetzlichen Vertreter.

## **3. Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht**

### **3.1 Ausdrückliche Normierung der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis**

Die Empfehlung, die staatsanwaltliche Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren ausdrücklich gesetzlich zu regeln, ist zu begrüßen. Zwar erschließt sich aus der Systematik der die Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren regelnden gesetzlichen Vorschriften die These, dass die Staatsanwaltschaft die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ sei. Angesichts einer Praxis, die durch die Dominanz der polizeilichen Ermittlungstätigkeit geprägt ist, bedarf es einer Hervorhebung der Rolle der Staatsanwaltschaft. Deren Leitungsbefugnis im Verhältnis zur Polizei ist eine Grundvoraussetzung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens, was durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung festgeschrieben werden sollte.

### **3.2 Erscheinenspflicht von Zeugen bei der Polizei**

Der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft (Empfehlung 3.1) würde es widersprechen, der Polizei das generelle Recht einzuräumen, Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu verpflichten. Es ist deshalb konsequent, wenn die Empfehlung der Expertenkommission dahin geht, dass einer polizeilichen Ladung ein

einzelfallbezogener Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegen muss. Dabei wird zu bedenken sein, dass eine Erscheinspflicht zwecks Vernehmung als Zeuge vor den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft eine Entschädigungspflicht nach sich ziehen muss. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG werden deshalb auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft als eine der dort genannten Stellen aufzunehmen sein, was die Pflicht zur Entschädigung von Zeugen begründet, wenn sie von diesen herangezogen werden.

Ein unter der Leitung der Staatsanwaltschaft stehendes Recht, Zeugen zum Erscheinen und zur Vernehmung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu verpflichten, kann allerdings nur unter der Voraussetzung befürwortet werden, dass eine solche Vernehmung audiovisuell aufgezeichnet wird (hierzu nachstehende Stellungnahme zu Ziffer 4 der Empfehlungen).

### **3.3 Abschaffung des Richtervorbehalts für Blutprobenentnahmen in § 81a Abs. 2 StPO**

Der Empfehlung, den Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahmen im Bereich der Straßenverkehrsdelikte abzuschaffen und der Staatsanwaltschaft die regelmäßige Anordnungsbefugnis zu übertragen, wird nicht entgegengetreten. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei einer Blutprobenentnahme nicht um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und eingriffsintensivere Untersuchungen der Blutprobe einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen (§ 81f Abs. 1 StPO), sprechen keine zwingenden Gründe für die Beibehaltung des Richtervorbehalts gemäß § 81a Abs. 2 StPO. Die Empfehlung trägt auch dem massenhaften Charakter der Blutprobenentnahme bei Straßenverkehrsdelikten sowie dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der betreffenden Verfahren in der Regel keine schwerwiegenden Straftatbestände sind.

### **3.4 Abschaffung des Richtervorbehalts in anderen Bereichen**

Der Empfehlung, die bestehenden Richtervorbehalte im Übrigen beizubehalten, ist zuzustimmen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich hier jeweils um Eingriffe in Grundrechte der Betroffenen handelt. Im Hinblick darauf, dass den Beteiligten vielfach vor den betreffenden Eingriffen kein rechtliches Gehör gewährt werden kann (§ 33 Abs. 4 StPO), ist eine mit dem Richtervorbehalt verbundene Kontrolle auch verfassungsrechtlich geboten.

## **4. Dokumentation des Ermittlungsverfahrens**

Die Einführung einer audiovisuellen Dokumentation von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren mit der Pflicht zur zusätzlichen Protokollierung ist unmissverständlich zu fordern. Bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage ist dies zwingend geboten; eine von der Expertenkommission befürwortete fakultative Regelung („sollte [...] im Regelfall“) ist hier nicht ausreichend.

Der Hinweis der Gegner einer solchen Regelung auf den mit einer audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen verbundenen Aufwand und die dadurch entstehenden Kosten verkennt, dass die audiovisuelle Dokumentation für das weitere Verfahren mit erheblichen (auch die Kosten betreffenden) Vorteilen verbunden ist. Dies gilt nicht nur wegen der Möglichkeit eines Transfers der Aufzeichnungen in die Hauptverhandlung (§ 255a Abs. 1 StPO und Empfehlung Nr. 14.3), weil dadurch die Notwendigkeit der Vernehmung der Verhörspersonen in der Hauptverhandlung entfällt. Die audiovisuelle Dokumentation von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen beseitigt auch die teilweise aufwendige Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Vernehmungen unter Wahrung der gesetzlich gebotenen Belehrungen und unter Anwendung nur



zulässiger Vernehmungsmethoden durchgeführt wurden. Die Dokumentation hält einerseits die Vernehmungspersonen zur Einhaltung des Gesetzes an und bewahrt sie andererseits vor ungerechtfertigten Vorwürfen.

Insbesondere sollte aber der Vorteil einer solchen Dokumentation für den weiteren Fortgang des Verfahrens in den Blick genommen werden. Sowohl die zuständigen Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft als auch die Verteidiger der Beschuldigten erhalten auf diese Weise eine Möglichkeit, sich schon im Ermittlungsverfahren einen wesentlich intensiveren Eindruck von der Aussagequalität und der Persönlichkeit des Vernommenen zu verschaffen, als dies durch die bloße Lektüre von Vernehmungsniederschriften ermöglicht wird. Dies kann frühzeitige Weichenstellungen für die weitere Verfahrensgestaltung sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch die Verteidigung zur Folge haben.

Die Pflicht, auch bei einer audiovisuellen Dokumentation der Vernehmung deren Inhalt zu protokollieren, dient ebenfalls der Verfahrenserleichterung. Die zeitaufwendige Kenntnisnahme einer audiovisuellen Aufzeichnung kann sich auf diejenigen Fälle beschränken, in denen sich aus der Lektüre der Vernehmungsniederschrift Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der persönliche Eindruck von dem Vernommenen bzw. der genaue Wortlaut von Frage und Antwort für die Beurteilung des Sachverhalts von erheblicher Bedeutung sein werden.

## **5. Einzelmaßnahmen**

### **5.1 Quellen-Telekommunikationsüberwachung**

Die Empfehlung, für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke des Grundrechtsschutzes der davon Betroffenen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, ist zu begrüßen. Schon wegen der Erheblichkeit des Grundrechtseingriffes ist nach der „Wesentlichkeitstheorie“ eine Entscheidung erforderlich, die dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Es wird von der Ausgestaltung einer solchen gesetzlichen Regelung abhängen, ob diese dem intendierten Grundrechtsschutz gerecht wird.

### **5.2 Neuausrichtung des Katalogs des § 100a Abs. 2 StPO**

Der Katalog der Straftaten, die nach § 100a StPO eine Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation gestatten, ist nicht Ergebnis einer gesetzgeberischen Gesamtwertung. Seit der Einführung dieser Ermittlungsmaßnahme im Jahre 1968 mit nur wenigen Katalogtaten ist der Straftatenkatalog über die Jahre teilweise konzeptionslos und unverhältnismäßig erweitert worden. Angesichts der Schwere des Eingriffs ist deshalb eine gesetzgeberische Neuordnung geboten, deren Inhalt Gegenstand der rechtspolitischen Auseinandersetzung werden muss.

### **5.3 Gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Personen**

Der Einsatz von Verbindungs- oder Vertrauenspersonen unterliegt nur einer rudimentären Regelung (Anlage D der RiStBV: Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung). Angesichts der Fragwürdigkeit der Umsetzung dieser Ermittlungsmethode und der daraus gewonnenen Erkenntnisse ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage rechtsstaatlich geboten. Der entsprechenden Empfehlung der Expertenkommission ist deshalb zuzustimmen.

## **6. Gesetzliche Regelung des Verbots der Tatprovokation**

Auch die Empfehlung, das Verbot der Tatprovokation und die verfahrensrechtlichen Folgen einer verbotswidrigen Tatprovokation gesetzlich zu regeln, ist zu unterstützen. Die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs belegt, dass hier ein gesetzgeberischer Regelungsbedarf besteht. Auch dies ist ein Gebot des Rechtsstaats.

## **7. Umgang mit Strafanzeigen, die zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche erstattet werden**

Der Empfehlung, die Möglichkeit, zivil- oder verwaltungsrechtliche Vorfragen vor Anklageerhebung im Zivil- und Verwaltungsrechtsweg klären zu lassen, auf alle Fälle zu erstrecken, in denen die Erhebung der öffentlichen Klage in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht vom Bestehen oder Nichtbestehen einer nach Zivil- oder Verwaltungsrecht zu beurteilenden Rechtsposition abhängt, ist zuzustimmen. Unabhängig davon, ob einer solchen Klärung Bindungswirkung zukommen soll, dient es jedenfalls der Verfahrensförderung, wenn solche Vorfragen von Instanzen behandelt werden, die über eine größere Sachkunde verfügen als sie den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung steht.

## **B. Zwischenverfahren**

### **8. Stärkung des Zwischenverfahrens**

Den Empfehlungen, das Zwischenverfahren kommunikativ auszugestalten und seine Filterfunktion zu stärken, stimmt der Strafrechtsausschuss zu. Konkrete Maßnahmen, wie das erreicht werden soll, hat die Kommission nicht vorgeschlagen, lediglich eine dahingehende nähere Prüfung angeregt. In naher Zukunft wird sich die Empfehlung also nicht auswirken.

## **C. Besondere Verfahrensarten**

### **9. Schriftliche Verfahren**

Gegen das Ergebnis, am bestehenden Strafbefehlsverfahren nichts zu ändern und keine neuen schriftlichen Verfahren einzuführen, ist seitens des Strafrechtsausschusses nichts einzuwenden.

### **10. Privatklage**

Aus Sicht des Strafrechtsausschusses wird die empfohlene Erweiterung des Katalogs der privatklagefähigen Delikte um den Straftatbestand der Nötigung allenfalls geringe praktische Auswirkung haben.

## **D. Hauptverfahren**

### **11. Recht der Befangenheitsanträge**

Der Strafrechtsausschuss tritt den beiden Änderungsvorschlägen zum Recht der Befangenheitsanträge nicht entgegen.

### **12. Transparente und kommunikative Hauptverhandlung**

#### **12.1 Nicht öffentlicher Erörterungstermin zur Vorbereitung der Hauptverhandlung bei umfangreichen Strafverfahren vor dem Land- und Oberlandesgericht**

Der Strafrechtsausschuss stimmt Satz 1 der Empfehlung im Interesse einer kommunikativen Hauptverhandlung zu und hat auch gegen Satz 2 keine grundlegenden Einwände. Satz 2 trifft aber insofern auf Bedenken, als das Gericht selbst dann, wenn es zur Durchführung eines Erörterungstermins vor der Hauptverhandlung verpflichtet wäre, die Teilnahme der Verteidigung und/oder der Staatsanwaltschaft an dem Termin nicht erzwingen könnte. Ferner könnte ein abwesender Teilnahmeberechtigter bei einem trotz Verhinderung durchgeführten Termin Anlass haben, ein Befangenheitsgesuch darauf zu stützen.

#### **12.2 Eröffnungserklärung des Angeklagten oder seines Verteidigers**

Dem Vorschlag, der Verteidigung eine Eröffnungserklärung zu ermöglichen, stimmt der Strafrechtsausschuss vor allem in Hinblick darauf zu, dass ihr damit eine Gegenäußerung zur Anklageverlesung zustehen würde. Die Meinung zu der gleichfalls empfohlenen Gelegenheit der Staatsanwaltschaft zur Gegenrede war zunächst unter den Mitgliedern des Strafrechtsausschusses nicht einheitlich. Gegen die Ermöglichung einer Replik kann eingewandt werden, dass das durch die Eröffnungserklärung der Verteidigung nach Anklageverlesung erst hergestellte Gleichgewicht zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung wieder beeinträchtigt würde. Andererseits ist es im Interesse einer diskursiven Hauptverhandlung gerade wünschenswert, dass die Verfahrensbeteiligten ihre jeweiligen Standpunkte zum Prozessgegenstand offenlegen. Vor diesem Hintergrund ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, dem Anklagevertreter die Möglichkeit einer Replik zu versagen.

#### **12.3 Kommunikation in der Hauptverhandlung**

Die Empfehlung zielt darauf ab, die bereits bestehende Vorschrift des § 257b StPO zur Stärkung der Kommunikation der Verfahrensbeteiligten mit dem Gericht in der Hauptverhandlung auch anzuwenden. Dem stimmt der Strafrechtsausschuss zu.

#### **12.4 Hinweispflicht des Gerichts nach § 265 StPO**

Auch diese Empfehlung der Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflichten in § 265 StPO dient dem Diskurs und wird vom Strafrechtsausschuss unterstützt.

#### **12.5 Strafzumessungsrelevante Feststellungen zur Person des Angeklagten**

Der Vorschlag läuft darauf hinaus, es hinsichtlich des Zeitpunkts der Feststellungen zur Person des Angeklagten in der Hauptverhandlung bei der jetzigen Rechtslage zu belassen. Dagegen besteht seitens des Strafrechtsausschusses kein Einwand.

### **13. Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung**

#### **13.1 Einführung einer audiovisuellen Dokumentation erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten**

Der Strafrechtsausschuss hat das Thema einer audiovisuellen Dokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht schon in der Vergangenheit mehrfach intensiv diskutiert und dazu auch einen eigenen Gesetzesvorschlag formuliert (BRAK-Stellungnahme 1/2010). Vor diesem Hintergrund bedauert der Strafrechtsausschuss, dass die Kommission hier nur empfiehlt, eine mögliche Einführung näher zu prüfen. Die Diskussion dreht sich vor allem um die Frage, wie sich eine derartige Aufzeichnung auf das Hauptverhandlungsprotokoll in seiner Bedeutung für das Revisionsverfahren oder überhaupt auf das Revisionsverfahren in Bezug auf das sog. Rekonstruktionsverbot der Hauptverhandlung auswirken würde. Dass dadurch ein Mehraufwand bei Gerichten und Staatsanwaltschaften entstehen kann, liegt auf der Hand; andererseits kann die exakte Dokumentation der Hauptverhandlung zu einer höheren Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen führen. Falsche Urteilsfeststellungen über beispielsweise den Inhalt von Zeugenaussagen aber auch falsche Vorträge von Revisionsverteidigern zum Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung würden noch unwahrscheinlicher werden. Wegen der Revisionsproblematik verweist der Strafrechtsausschuss auf den von Rechtsanwälten Schlothauer und Ignor eingebrachten Vorschlag, der in einer Unterkommission des Strafrechtsausschuss erarbeitet wurde (Bericht der Expertenkommission, Anlagenbd. I, S. 476). Der Strafrechtsausschuss wird dieses komplexe Thema weiter verfolgen.

#### **13.2 Audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen in amtsgerichtlichen Verfahren**

Die Empfehlung ergänzt die bestehende Regelung des § 273 Abs. 2 S. 2 StPO, wonach im amtsgerichtlichen Verfahren bereits jetzt anstelle einer Dokumentation im schriftlichen Hauptverhandlungsprotokoll Aufzeichnungen von einzelnen Vernehmungen auf Tonträger auf Anordnung des Vorsitzenden zulässig sind. Nach der Empfehlung sollen unter denselben Voraussetzungen auch Audioaufzeichnungen ermöglicht werden. Dagegen bestehen keine Bedenken.

### **14. Beweistransfer aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung**

#### **14.1 Erweiterte Verlesungsmöglichkeit für nicht-richterliche Vernehmungsprotokolle**

Der Strafrechtsausschuss hält die Empfehlung, nichtrichterliche Protokolle über eine Vernehmung des Angeklagten, die ein Geständnis enthalten, zur Bestätigung dieses Geständnisses mit Zustimmung des nichtverteidigten Angeklagten verlesen zu können, für eine erhebliche Absenkung der den Angeklagten schützenden Formen der gegenwärtigen Hauptverhandlung. Dem nicht verteidigten Angeklagten erschließt sich in aller Regel nicht die Bedeutung des auf diese Weise geführten Urkundenbeweises für die Urteilsberatung (§§ 260, 261 StPO) einschließlich seiner außerstrafrechtlichen Wirkungen (bspw. § 288 Abs. 1 ZPO). Auch kann der unverteidigte Angeklagte kaum etwaige Einwände gegen einzelne Inhalte des Protokolls oder wegen der Art und Weise seines Zustandekommens allein formulieren. Würde man nicht nur Protokolle der Strafverfolgungsorgane über eine Beschuldigtenvernehmung, sondern auch etwaige privatrechtlich angefertigte „Interviewprotokolle“ (bspw. vom Verteidiger, von einem Geschädigten, Arbeitgeber und dessen Beauftragten usw.) durch Verlesung in das Verfahren einführen können, wäre kaum noch Raum für

beachtliche Einwände gegen die Existenz und den Inhalt solcher Protokolle an sich. Das gilt erst recht in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wie auch in Verfahren, in denen gegen möglicherweise Schuldunfähige oder vermindert Schuldfähige verhandelt wird. Daher lehnt der Ausschuss eine solche generelle „Zustimmungslösung“ in Verfahren gegen unverteidigte und gegen jugendliche und heranwachsende Angeklagte ab. Das gilt ebenso in allen anderen Verfahren, in denen erhebliche Zweifel daran bestehen, dass der Angeklagte die rechtlichen Folgen seines Handelns überblickt, namentlich dann, wenn die Schuldfähigkeit vermindert oder ausgeschlossen erscheint. In den noch verbleibenden Fällen kann eine Zustimmungslösung ebenfalls zu einer erheblichen Überforderung des Angeklagten führen, der sachgerecht nur durch einen Verteidiger beraten werden kann.

#### **14.2 Vorführung der audiovisuellen Aufzeichnung einer richterlichen Zeugenvernehmung**

Die Empfehlung, die Vorführung einer audiovisuellen Aufzeichnung einer richterlichen Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung zu ermöglichen, wenn ein weigerungsberechtigter Zeuge das Zeugnis erst in der Hauptverhandlung verweigert, sieht der Strafrechtsausschuss kritisch und stimmt nicht zu. Zum einen würde mit der Einführung einer solchen Möglichkeit die (nicht nur) von Strafverteidigerseite kritisierte höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 252 StPO zum Gesetz avancieren, wonach das über den Wortlaut der Vorschrift hinaus anerkanntermaßen bestehende Vernehmungsverbot von Verhörspersonen über den Inhalt der früheren Aussage im Falle einer früheren richterlichen Vernehmung des weigerungsberechtigten Zeugen nicht gilt und die fragliche Aussage demzufolge durch Vernehmung des Richters, der die frühere Vernehmung des Zeugen durchgeführt hat, in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann. Hiergegen bestehen Bedenken, weil die Vorschrift gerade die Freiheit des Zeugen schützt, sein Zeugnisverweigerungsrecht erstmals in der Hauptverhandlung in Anspruch zu nehmen. Zum anderen soll die empfohlene Möglichkeit zwar nur dann bestehen, wenn das Konfrontationsrecht des Beschuldigten bei dieser früheren richterlichen Vernehmung des Zeugen gewahrt war. Es bleibt aber offen, unter welchen Umständen das Vorliegen dieser Voraussetzung angenommen werden soll, insbesondere, ob schon die Gelegenheit zur Teilnahme des Verteidigers an der fraglichen richterlichen Vernehmung ausreichen soll oder ob beispielsweise erforderlich ist, dass dem Verteidiger vor der Vernehmung des Zeugen Akteneinsicht gewährt wurde.

#### **14.3 Vorführung der audiovisuellen Aufzeichnung einer richterlichen Beschuldigtenvernehmung**

Gegen die Empfehlung, in Ergänzung des § 254 StPO eine Vorführung der audiovisuellen Aufzeichnung einer richterlichen Beschuldigtenvernehmung zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis zuzulassen, bestehen keine Bedenken.

#### **14.4 Erweiterte Verlesungsmöglichkeit für ärztliche Atteste**

Einer Erweiterung der Möglichkeit unter Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ärztliche Zeugnisse auch bei anderen Tatvorwürfen als einfacher oder fahrlässiger Körperverletzung durch Verlesen einzuführen, stimmt der Strafrechtsausschuss nur unter der Prämisse zu, dass bei schwerwiegenden Vorwürfen eine erhöhte Aufklärungspflicht des Gerichts sicher gestellt wird, die regelmäßig die Vernehmung des Arztes gebietet.

#### **14.5 Mitteilung des wesentlichen Inhalts von Urkunden bei Selbstleseverfahren**

Die Empfehlung, den Vorsitzenden zu verpflichten, den Inhalt der im Selbstleseverfahren eingeführten Urkunden mitzuteilen, kann die Transparenz der Hauptverhandlung erhöhen. Ihr stimmt der Strafrechtsausschuss zu.

#### **15. Beweisantragsrecht**

Der Strafrechtsausschuss spricht sich gegen die empfohlene Regelung aus. Zum einen besteht die Gefahr, dass die empfohlene Fristenlösung zur regelmäßigen Praxis der Gerichte werden würde; sie könnte ferner die Einführung weiterer Präklusionsregelungen begünstigen.

#### **16. Bündelung der Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung**

Der Empfehlung zur Bündelung der Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung wird zugestimmt. Hierbei ist aber sicherzustellen, dass das für die Rechtsanwaltschaft elementare Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen eingehalten werden kann.

#### **17. Besetzung der großen Strafkammern**

Der Strafrechtsausschuss stimmt auch der Empfehlung zu, es hinsichtlich der Besetzung der großen Strafkammern bei der geltenden Rechtslage zu belassen.

### **E. Rechtsmittelverfahren**

#### **18. Berufung und Sprungrevision**

Die Empfehlung, die Voraussetzungen der Annahmoberufung nicht zu erweitern und die Möglichkeit der Sprungrevision gegen Urteile des Strafrichters zu erhalten, hält der Strafrechtsausschuss für richtig und stimmt dem zu.

#### **19. Wahlrechtsmittel**

Der Strafrechtsausschuss stimmt auch der Empfehlung zu, kein Wahlrechtsmittel gegen Berufungsurteile der Landgerichte einzuführen.

## **20. Revisionsbegründungsfrist**

Der Strafrechtsausschuss spricht sich für eine moderate Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist in Anlehnung an die Urteilsabsetzungsfrist des § 275 Abs. 1 S. 2 HS. 2 StPO aus. Der Empfehlung, es bei der Monatsfrist zu belassen, wird nicht zugestimmt.

## **21. Prüfung von Verfahrenshindernissen im Revisionsverfahren**

Der Strafrechtsausschuss stimmt der Empfehlung zu, es hinsichtlich der Überprüfung von Verfahrenshindernissen bei der geltenden Rechtslage zu belassen, wonach das Revisionsgericht diese unabhängig von einer Rüge von Amts wegen prüft und berücksichtigt.

## **22. Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft**

Der Empfehlung, die bisher nur in den RiStBV geregelte Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zu einer schriftlichen Gegenerklärung zur Revisionsbegründung des Beschwerdeführers gesetzlich zu regeln, wird zugestimmt.

## **23. Schriftliches Revisionsverfahren**

Soweit empfohlen wird, die bestehenden Möglichkeiten, im Beschlussverfahren ohne Hauptverhandlung über die Revision zu entscheiden, nicht zu erweitern, stimmt der Strafrechtsausschuss der Empfehlung zu. Er spricht sich aber entgegen Satz 2 der Empfehlung im Interesse der Transparenz des Revisionsverfahrens dafür aus, eine Begründungspflicht für diejenigen Fälle einzuführen, bei denen die Gründe für die Zurückweisung der Revision als offensichtlich unbegründet von der im Verwerfungsantrag der Staatsanwaltschaft genannten Begründung abweichen. Dabei würde es genügen, die Beschlussgründe nur um die Abweichung zu ergänzen.

## **24. Verfahrenseinstellung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen im Revisionsverfahren**

Die Empfehlung entspricht der Auffassung des Strafrechtsausschusses, wie sie u.a. schon in der BRAK-Stellungnahme Nr. 37/2006 zum Ausdruck gekommen ist. Insofern stimmt der Strafrechtsausschuss zu.

## **25. Recht der Wiederaufnahme**

Der Empfehlung, das Wiederaufnahmerecht nicht zu ändern, stimmt der Strafrechtsausschuss ebenfalls grundsätzlich zu. In diesem Zusammenhang bedenkenswert könnte die Einführung einer nach Ende der Vollstreckung beginnenden Frist zur Aufbewahrung von Beweismitteln sein, soweit es

sich dabei um Spurenräger bei Delikten gemäß § 74 Abs. 2 GVG und der §§ 174 bis 179 StPO handelt.

## **F. Strafvollstreckung/ G. Jugendstrafverfahren**

Den Empfehlungen stimmt der Strafrechtsausschuss zu.

### **III.**

Drei von der Expertenkommission diskutierte Problemkreise sind von einer Beschlussempfehlung ausdrücklich ausgenommen worden:

Es handelt sich dabei

- um die Möglichkeiten eines Beweistransfers der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in die Hauptverhandlung,
- Grund und Grenzen sowie die gesetzliche Ausgestaltung von Beweisverwertungsverböten sowie
- die Einführung bzw. Vorverlagerung von Einwendungsobliegenheiten und Präklusionszeitpunkten.

Diese für die Austarierung des Verhältnisses zwischen den Rechten des Staates zur Durchsetzung seines Strafanspruchs und den Rechten insbesondere des Beschuldigten zur Gewährleistung eines fairen, die Unschuldsvermutung respektierenden Strafverfahrens besonders sensiblen Themen bedürfen einer sorgfältigen und gründlichen Diskussion. Dabei gilt es, sich darauf zu besinnen, dass das Strafverfahrensrecht als „Seismograph der Staatsverfassung“ (Roxin) im Sinne derjenigen zu verstehen sein sollte, die es nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus als „angewandtes Verfassungsrecht“ (Eb. Schmidt) charakterisiert haben.

---